

I  
01  
Herrn Nemitz

**Dringlichkeitsantrag D1 der SPD-Fraktion**  
**Betreff: Kontrollen zur Umsetzung der Corona-Landesverordnung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die wirksame Kontrolle der Corona-Landesverordnung in der Landeshauptstadt Schwerin durch die kommunale Ordnungsbehörde und die Polizei sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere die Durchsetzung von 3G-, 2G- und 2G+-Regeln in Gastronomie, ÖPNV, Einzelhandel und in Bereichen mit öffentlichem Publikumsverkehr, die Einhaltung von Maskenpflicht sowie Abstandsgeboten und ggfs. Kontaktbeschränkungen. Die notwendigen Kontrollen sind gegenüber anderen Aufgaben der Ordnungsbehörde priorisiert zu behandeln. Der Stadtvertretung ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung zur Dringlichkeit:** Es liegt keine Dringlichkeit vor.

**inhaltliche Ablehnung:** Der Antrag wird bereits umgesetzt.

Seit Beginn der Corona Pandemie liegt der Hauptfokus der täglichen Kontrollen des KOD fast durchgehend im Bereich von Corona Kontrollen. Aus diesem Grunde wurde auch die Kontrolle von Geschwindigkeits- und Parkverstößen eingeschränkt. Hierüber wurde die Stadtvertretung im Rahmen des Jahresberichtes KOD informiert.

Allein in der dritten Corona Welle gab es durch Polizei und Ordnungsbehörde 2882 Ordnungswidrigkeitenanzeigen zu Verstößen gegen die sich stetig ändernde Corona Landesverordnung. Durch Mitarbeitende des KOD wurden zuletzt die Einhaltung der 2G+ Regelungen auf dem Weihnachtsmarkt und in Gaststätten und 2G in den Geschäften und die Einhaltung der 3G Regelungen in Firmen kontrolliert.

Kontrollen im ÖPNV sind im § 28b Abs. 5 Infektionsschutzgesetz geregelt und durch den Beförderer selbst in geeigneter Form durchzuführen. Aufgenommene Verstöße werden dann an die Behörde zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Einzelwahrnehmungen die zu einer Verallgemeinerung führen und die ohnehin schwierige Arbeit von Polizei und Ordnungsdiensten in den Städten herabwerten, sind in dieser angespannten Zeit wenig zielführend.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'No Nottebaum', with a long horizontal flourish extending to the right.

Bernd Nottebaum